



Landkreis Märkisch-Oderland

Datum: 29.03.2022 Uhrzeit: 08:30	Lagebild zum Coronavirus erstellt vom Gesundheitsamt des Landkreises Märkisch-Oderland	Lfd. Nr. 344
---	---	------------------------

Allgemeines	
Online Meldeformular	Im Internet https://www.maerkisch-oderland.de/de/corona-onlineformulare.html
<p><u>Verhalten bei positiven Test:</u> Bitte begeben Sie sich unverzüglich in Quarantäne! Für Sie gilt die Allgemeinverfügung über die Absonderung und Gesundheitsbeobachtung von Personen, die mit dem SARS-CoV-2-Virus infiziert sind vom 03.02.2022</p> <p>Labore, Arztpraxen und Teststellen melden die positiven PCR-Tests dem Gesundheitsamt. Aus diesen Daten wird eine Quarantänebescheinigung für die jeweilige Person erstellt und unaufgefordert der positiv getesteten Person zugesandt. Bei evtl. Nachfragen werden Sie von Beschäftigten des Gesundheitsamtes angerufen.</p>	
<p>Bitte nutzen Sie die Informationen auf der Internetseite https://www.maerkisch-oderland.de/de/corona.html</p> <p>Die Mitarbeiter des Gesundheitsamtes sind telefonisch nur eingeschränkt erreichbar.</p>	

Lagebild im Land Brandenburg						
Lage anhand der brandenburgweit geltenden Indikatoren	<p>Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz gibt an, wie viele Personen mit COVID-19 innerhalb der letzten sieben Tage stationär aufgenommen wurden.</p> <p>Schwellenwerte</p> <table border="1"><tr><td>kleiner 3</td><td>Über 3</td><td>Über 6</td><td>Über 9</td></tr></table> <p>aktueller Wert: <table border="1"><tr><td>5,49</td></tr></table></p>	kleiner 3	Über 3	Über 6	Über 9	5,49
kleiner 3	Über 3	Über 6	Über 9			
5,49						

	Anteil COVID-19 an ITS-Betten		
	an landesweit tatsächlich betreibbaren Intensivbetten.		
	bis 10 %	Warnwert 10 % bis 20 %	Alarmwert mehr als 20 %
	aktueller Wert:	10,8 %	
Impfquote im Land Brandenburg			
ist die Anzahl der landesweit gegen das SARS-CoV-2-Virus vollständig geimpften Personen			
	aktueller Wert:	69,0 %	

Lagebild im Landkreis Märkisch-Oderland			
Fallzahlen im Landkreis Märkisch-Oderland	<ul style="list-style-type: none"> • 50.407 positiv auf SARS-CoV-2 getestete Personen, davon • 127 Neuinfektionen am Vortag • 371 Verstorbene (+0) • 1.742 Fälle innerhalb von 7-Tagen 		
	Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis Märkisch-Oderland		
	kleiner 100	Warnwert 100 bis 200	Alarmwert größer 200
			Hotspot-Region über 750
	aktueller Wert:		883,4
Lage in den Krankenhäusern	<p>Krankenhaus Strausberg, Krankenhaus MOL GmbH - 12 COVID-19 Patienten, davon 3 auf der Intensivstation</p> <p>Krankenhaus Wriezen, Krankenhaus MOL GmbH - 8 COVID-19 Patienten, davon 1 auf der Intensivstation</p> <p>Krankenhaus Seelow, Krankenhaus MOL GmbH - 8 COVID-19 Patienten</p> <p>Krankenhaus Rüdersdorf, Immanuel Klinik Rüdersdorf GmbH - 30 COVID-19 Patienten, davon 3 auf der Intensivstation</p>		

Einrichtung im Landkreis Märkisch-Oderland	
medizinische, pflegerische, stationäre & ambulante Einrichtungen mit <u>aktuellen</u> Covid-19-Fällen	Anzahl der betroffenen Einrichtungen: 8 <ul style="list-style-type: none"> - AWO Seniorenzentrum „Waldblick“ Hohensaaten - Behinderten-Wohnstätte Lebenshilfe Eggersdorf - Haus am Kalksee Rüdersdorf - Pflegewohnstift Hönow - Ev. Seniorenzentrum Bethesda Bad Freienwalde - Stephanus Waldhaus Bad Freienwalde - Günter-Schäfer-Haus Mathilde-Zimmer-Stiftung e.V. - ProCurand SRB Pflegebereich

Lageentwicklung

- Omikron ist derzeit die vorherrschende Virusvariante
- Leicht sinkende Anzahl der Erkrankten im Landkreis Märkisch-Oderland

Aktuelle Regelungen

Verordnungen des Landes Brandenburg	<p>Verordnung über befristete Infektionsschutzmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg vom 17.03.2022, gültig bis 02.04.2022</p> <p>COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV), geändert durch Verordnung vom 14.01.2022. Erleichterung und Ausnahmen von Geboten und Verboten (Erläuterung unter Punkt 7) für Genesene und Geimpfte. Dazu hier eine Beschreibung der o.g. Personenkreise.</p> <p>Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV), geändert durch Verordnung vom 14.01.2022. Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2</p> <p>Coronavirus-Impfverordnung: Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 vom 30.08.2021</p> <ul style="list-style-type: none">- aktualisierte Fassung vom 07.01.2022 <p>Coronavirus-Testverordnung: Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 21.09.2021, geändert durch Verordnung vom 11.02.2022</p> <p>Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22.11.2021</p> <p>DIVI IntensivRegister-Verordnung Änderung der DIVI IntensivRegister-Verordnung vom 12.11.2021 gültig bis 26.11.2022</p>
Allgemeinverfügungen des Landkreises Märkisch-Oderland	<p>Allgemeinverfügung über die Absonderung und Gesundheitsbeobachtung von Personen, die mit dem SARS-CoV-2-Virus infiziert sind vom 03.02.2022</p> <p>Allgemeinverfügung zur Regelung von Ausnahmen von der Test- und Nachweispflicht bei Einreise aus Hochinzidenzgebieten, Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland vom 19.03.2021</p> <p>Allgemeinverfügung zu Besuchertestungen in Alten- und Pflegeeinrichtungen, stationären Behinderteneinrichtungen und Intensivpflege-wohngemeinschaften vom 08.11.2021</p>

Informationen

Impfangebote:

- Hausarztpraxen
- brandenburgweite Impfangebote: www.brandenburg-impft.de

Bürgerfestungen:

- <https://www.maerkisch-oderland.de/de/corona-testzentren.html>
- PCR-Tests in ecolog-Testzentren Strausberg, DRK-Teststation Bad Freienwalde, DRK -Teststation Seelow und am Bürgerhaus Neuenhagen möglich

Online Meldeformular:

positiv Getestete sollen das Formular auf der Internetseite <https://www.maerkisch-oderland.de/de/corona-onlineformulare.html> ausfüllen. So kann die Bearbeitung beschleunigt werden.

Neue **SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Basismaßnahmenverordnung** im Land Brandenburg beschlossen. Ab dem 03.04.2022 gilt:

Maskenpflicht in geschlossenen Räumen von Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens:

- **In geschlossenen Räumen** von Krankenhäusern, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, Rettungsdiensten, voll- und teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen, Obdachlosenunterkünften, Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylsuchenden und Geflüchteten müssen **alle Besucherinnen und Besucher während des gesamten Aufenthalts eine FFP2-Maske** tragen.
- **Beschäftigte** müssen in diesen Einrichtungen bei der Ausübung körpernaher Tätigkeiten eine **FFP2-Maske** tragen, ansonsten mindestens eine OP-Maske, soweit physische Kontakte zu anderen Personen nicht ausgeschlossen sind.
- Die in diesen Einrichtungen **behandelten, betreuten, gepflegten oder untergebrachten Personen** müssen bei körpernahen Dienstleistungen **mindestens eine OP-Maske** tragen, soweit die besondere Eigenart der Dienstleistung das Tragen einer Maske zulässt. Zudem müssen sie auch in den allgemein zugänglichen Bereichen der Einrichtungen eine OP-Maske tragen (das gilt nicht für voll- und teilstationäre Pflegeeinrichtungen). **Das bedeutet: Patientinnen und Patienten**, die zum Beispiel eine **Arztpraxis** aufsuchen oder im Krankenhaus behandelt werden, müssen **mindestens eine OP-Maske** tragen.

Maskenpflicht in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs:

- **Alle Fahrgäste** müssen eine **FFP2-Maske** tragen.
- Bei der **Schülerbeförderung** und für **Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr** ist eine **OP-Maske** ausreichend.
- Das **Kontroll- und Servicepersonal** muss mindestens eine **OP-Maske** tragen, soweit tätigkeitsbedingt physische Kontakte zu anderen Personen bestehen.

Ausnahmen von der Maskenpflicht:

- Kinder unter 6 Jahren,
- Gehörlose und schwerhörige Menschen, ihre Begleitperson und im Bedarfsfall Personen, die mit diesen kommunizieren,
- Personen, denen die Verwendung einer FFP2-Maske, OP-Maske oder Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen

nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist vor Ort durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original nachzuweisen,

- Personal, wenn die Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel durch geeignete technische Vorrichtungen mit gleicher Wirkung wie durch das Tragen einer OP-Maske verringert wird.

Wichtig: Diese Ausnahmen gelten nicht für Besucherinnen und Besucher in Krankenhäusern, Tageskliniken sowie voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen.

Keine Maskenpflicht mehr in Schulen

In Schulen gilt ab dem 3. April keine Maskenpflicht mehr. Schülerinnen und Schüler aller Jahrgänge müssen also im Unterricht keine Masken mehr tragen.

Testpflicht für nicht-immunisierte Beschäftigte in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens

Alle Beschäftigten in Krankenhäusern, voll- und teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen, in Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylsuchenden und Geflüchteten, ambulanten Pflegediensten sowie Maßregelvollzugseinrichtungen sowie anderen Abteilungen und Einrichtungen, wenn und soweit dort dauerhaft freiheitsentziehende Unterbringungen erfolgen, müssen **sich an jedem Arbeitstag einer Corona-Testung unterziehen**. Diese Testpflicht gilt **nicht für vollständig geimpfte und nachweislich genesene Beschäftigte**.

Testpflicht in Schulen und Kitas

Schülerinnen und Schüler müssen sich wie bisher an mindestens drei von der jeweiligen Schule bestimmten Tagen pro Woche testen (Selbsttests zu Hause). Diese Testpflicht gilt nicht für vollständig Geimpfte und nachweislich Genesene.

Nicht-immunisierte **Lehrkräfte** sowie das sonstige **Schulpersonal**, das Kontakte zu Schülerinnen und Schülern oder zu Lehrkräften hat, müssen sich täglich auf Corona testen lassen (Antigen-Tests zur Eigenanwendung ohne fachliche Aufsicht). Das gilt auch für Beschäftigte in Kindertageseinrichtungen und Horten.

Nicht-immunisierte **Kita-Kinder** müssen sich wie bisher mindestens an zwei nicht aufeinanderfolgenden Tagen pro Woche testen lassen (Selbsttests zu Hause). Ausgenommen sind Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr.

Neues Infektionsschutzgesetz: Hotspot-Regelung

Der Deutsche Bundestag hatte am 18. März 2022 Änderungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) beschlossen. Mit dem neuen § 28a Absatz 7 IfSG können die Länder ab dem 3. April ohne Parlamentsbeschluss nur noch sogenannte **Basismaßnahmen** zum Infektionsschutz anordnen.

Für **weitergehende Schutzmaßnahmen** wie zum Beispiel FFP2-Maskenpflicht im Einzelhandel, Abstandsgebot im öffentlichen Raum, Testnachweispflichten und daran anknüpfende Zugangsbeschränkungen für Einrichtungen oder Angeboten mit Publikumsverkehr oder Anwendung von Hygienekonzepten ist **nach dem neuen § 28a Absatz 8 IfSG ein Beschluss des Landtags erforderlich**.

Der **Landtag Brandenburg** müsste dafür in einer konkret zu benennenden Gebietskörperschaft das **Vorliegen der konkreten Gefahr** einer sich dynamisch

ausbreitenden Infektionslage und die Anwendung konkreter Maßnahmen in dieser Gebietskörperschaft feststellen (sogenannte **Hotspot-Regelung**).

Nächstes Lagebild zum Coronavirus erscheint am **5. April 2022**
(bis auf weiteres immer dienstags)

Anhang



